# Satzung des Radsportverband Rheinland-Pfalz e.V

Der Gebrauch der männlichen Sprachform in der Satzung des Radsportverbandes Rheinland-Pfalz e.V. schließt immer auch die weibliche Sprachform mit ein. Dies gilt auch umgekehrt.

**Präambel**

Der Radsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (RSV-RLP) wurde 1994 in Mainz gegründet. Er bekennt sich zum gemeinsamen Radsport in Rheinland-Pfalz und versteht sich als Interessenverband für das Radfahren in den Bereichen Leistungssport, Freizeit- und Breitensport und gesundheitsorientierten Sport. Der RSV-RLP beteiligt sich im Hinblick auf das Radfahren aktiv an der Sport-, Gesundheits-, Verkehrs- und Umweltpolitik.

**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Radsportverband Rheinland-Pfalz e.V. (RSV-RLP) ist die freiwillige Vereinigung der drei rheinland-pfälzischen Radsportverbände.
2. Der RSV-RLP ist Mitglied des Landesportbundes Rheinland-Pfalz (LSB) und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des LSB und BDR werden vom RSV-RLP verbindlich anerkannt.
3. Der RSV-RLP hat seinen Sitz in Ludwigshafen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
4. Der RSV-RLP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

   Der RSV-RLP ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Mittel des RSV-RLP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des RSV-RLP.

   Die Förderung der Vereine und Mitgliedsorganisationen ist nur möglich, soweit sie gemeinnützig sind.

   Die Förderung des Berufssportes ist ausgeschlossen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des RSV-RLP ist die Förderung und allgemeine Ausbildung sowie Wahrnehmung der Belange aller Zweige des Radsports im RSV-RLP und gegenüber dem LSB und BDR.
7. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind ausgeschlossen. Angestrebt wird die Integration ausländischer Mitbürger.
8. Der RSV-RLP verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
9. Ferner vertritt der RSV-RLP die Belange der Radfahrer gegenüber Verkehrsbehörden und Organisationen im Land Rheinland-Pfalz.
10. Der RSV-RLP sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Fähigkeiten, Kenntnisse, Erfahrungen und Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Demgemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und Realisierung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.
11. Die „Good-Governance Richtlinien des Verbandes“ in ihrer gültigen Fassung sind zu beachten.
12. Die Ausübung von Ämtern geschieht grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Hauptausschusses werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

    Der Verbandstag kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

**§ 2 Gliederung**

1. Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit des RSV-RLP auf das Land Rheinland-Pfalz.
2. Der RSV-RLP gliedert sich in die Regionalverbände:
   2.1. Radsportverband Rheinhessen e.V.
   2.2. Radsport-Verband Rheinland e.V.
   2.3. Pfälzischer Radfahrerbund e.V. .

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder sind die in § 2 genannten Regionalverbände sowie die ihnen angehörenden Vereine, deren Mitglieder und Einzelmitglieder.
2. Die Anzahl aller Mitglieder der Radsportvereine bzw. der Radsportabteilungen und Einzelmitglieder sind dem RSV-RLP schriftlich zu melden.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt nach Auflösung oder Austritt.

2. Die Mitgliedschaft eines Regionalverbandes kann von diesem unter Wahrnehmung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) schriftlich per Einschreiben gekündigt werden.

3. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem RSV-RLP erfüllt hat.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
   1.1. Sie regeln innerhalb ihrer Bereiche alle Angelegenheiten des Radsports selbständig, soweit diese nicht nach Maßgabe der bestehenden Satzung oder der Beschlussfassungskompetenz des RSV-RLP vorbehalten sind.
   1.2. Sie sind berechtigt, durch ihre Delegierten, nach Maßgabe der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen, an Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen und bei Wahlen ihr Stimmrecht auszuüben.
   1.3. Sie sind berechtigt, mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen an den sportlichen Veranstaltungen und Maßnahmen des RSVRLP teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
   2.1. Satzungen und Ordnungen des RSV-RLP und des BDR sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen.
   2.2. Die für die Durchführung der Aufgaben des RSV-RLP zu erbringenden finanziellen Mittel (Mitgliedsbeiträge und Gebühren) zu leisten, die vom Verbandstag nach Höhe und Erhebungsweise festgelegt wurden.
   2.3. Die satzungsgemäßen Interessen des RSV-RLP nach innen und außen zuvertreten.

**§ 6 Organe**

1. Organe des RSV-RLP sind:
   1.1 Verbandstag
   1.2. Präsidium
   1.3. Hauptausschuss
   1.4. Schlichtungsausschuss.
2. Die Sitzungen der Organe des RSV-RLP können auch in digitaler Form durchgeführt werden. Für den Verbandstag gilt dies nur in begründeten Ausnahmefällen und sofern sichergestellt ist, dass alle Delegierte Zugang zum digitalen Verbandstag haben, sich zu Wort melden können und die Technik für ordnungsgemäße Wahlen und Abstimmungen vorhanden ist.

**§ 7 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des RSV-RLP.
2. Der Verbandstag findet im 1. Quartal eines Jahres mit ungerader Jahreszahl statt.
3. Die Aufforderung zur Stellung von Anträgen ist mit dem Datum des Verbandstages 8 Wochen vor dem Tagungstermin im amtlichen Organ des BDR zu veröffentlichen.
4. Die Einladung zum Verbandstag erfolgt schriftlich, 3 Wochen vor dem Tagungstermin (Tag der Absendung), durch das Präsidium an die Vorsitzenden der 3 Regionalverbände und deren Geschäftsstellen, sowie durch gleichzeitige Veröffentlichung im amtlichen Organ des BDR. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
5. Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:
   - 5.1. Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
   - 5.2. Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
   - 5.3. Entgegennahme der Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer.
   - 5.4. Entlastung des Präsidiums
   - 5.5. Wahlen
     - 5.5.1. des Präsidiums
     - 5.5.2. des Hauptausschusses
     - 5.5.3. zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter
     - 5.5.4. des Schlichtungsausschusses
   - 5.6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Gebühren
   - 5.7. Genehmigung des Haushaltsplans
   - 5.8. Verabschiedung oder Änderung der Satzung
   - 5.9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   - 5.10. Bestätigung des Jugendleiters.
6. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Satzungsänderung bedarf der 4/5 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
7. Jedem Mitglied steht je angefangene 50 Mitglieder (Stand Meldung zum 31.12. des Vorjahres bei RSV-RLP) eine Stimme zu. Bis zu maximal 10 Stimmen können von einem Delegierten wahrgenommen werden. Zusätzlich haben die Mitglieder des Präsidiums und des Hauptausschusses je eine Stimme. Sofern mehrere Funktionen in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme. Mitglieder des HA können keine Delegierte eines Regionalverbandes sein. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht bis zum nächsten Verbandstag, wenn die Verbandsabgaben des Vorjahres an den RSV-RLP nicht beglichen wurden.
8. Den Vorsitz des Verbandstages führt der Präsident oder sein Vertreter, nach der Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
9. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
10. Anträge zum Verbandstag können die Mitglieder, das Präsidium, der Hauptausschuss und die Ausschüsse stellen. Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle vorliegen. Das Präsidium hat die Anträge mit der Einladung zum Verbandstag den Mitgliedern bekannt zugeben. Dringlichkeitsanträge bedürfen zur Behandlung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ein Antrag zur Satzungsänderung kann nicht zum Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
11. Ein außerordentlicher Verbandtag muss durch das Präsidium oder auf schriftlichen Antrag eines Regionalverbandes unter Angabe der Gründe mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden.

**§ 8 Präsidium**

1. Präsidium wird gebildet aus :
   1.1. dem Präsidenten
   1.2. den Vorsitzenden der drei Regionalverbände als Vizepräsidenten
   1.3. dem Schatzmeister
   1.4. dem Leistungssportkoordinator
   1.5. dem Sportausschussvorsitzenden
   1.6. dem Jugendleiter
   1.7. dem Geschäftsführer, mit beratender Stimme, sofern dieser hauptamtlich angestellt ist.
2. Sollte ein Vorsitzender eines Regionalverbandes des RSV-RLP zum Präsidenten des RSV-RLP gewählt werden, ist der 2. Vorsitzende des betreffenden Regionalverbandes Vizepräsident des RSV-RLP.
3. Sollte ein Vorsitzender eines Regionalverbandes auf das Amt des Vizepräsidenten im RSV Rheinland-Pfalz verzichten, ist von diesem Regionalverband entweder von der Mitgliederversammlung oder von dessen Vorstand ein Vertreter zu benennen.
4. Das Präsidium leitet den Verband. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die drei Vizepräsidenten. Gerichtlich und außergerichtlich wird der RSV-RLP durch zwei der vorstehend genannten vier Präsidiumsmitglieder vertreten, die jedoch nicht dem Vorstand des gleichen Regionalverbandes angehören dürfen.
5. Zu den Aufgaben gehören:
   5.1. die Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages und des Hauptausschusses
   5.2. die Erstellung des Jahresberichtes
   5.3. die Durchführung von Beschlüssen des Verbandstages.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

**§ 9 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
   1.1. den Mitgliedern des Präsidiums
   1.2. der Frauenwartin
   1.3. dem Schulsportbeauftragten
   1.4. dem Lehrwart
   1.5. dem Anti-Doping-Beauftragten
   1.6. dem Beauftragten gegen sexualisierte Gewalt
   1.7. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Verkehrswesen
   1.8. den Fachwarten gemäß Geschäftsordnung.
   1.9. zusätzlichen Delegierten der Regionalverbände in den geraden Jahren. Für 1000 angefangene Mitglieder gibt es einen Delegierten. Es ist zulässig das Stimmrecht der Delegierten dem 1. Vorsitzenden des Regionalverbandes zu übertragen.
2. Bei Ausscheiden eines Hauptausschussmitgliedes ist das Präsidium berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehört die Beratung des Präsidiums in sportpolitischen Angelegenheiten .
4. Der Hauptausschuss übernimmt in den geraden Jahren nachfolgende Aufgaben des Verbandstages.
   4.1. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer gemäß § 16
   4.2. Genehmigung des Haushaltsplans

4.3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.4. Die übrigen Aufgaben des Verbandstages gemäß § 7.5 bleiben diesemvorbehalten.

5. Der Verbandstag kann, falls erforderlich, weitere Mitglieder in den Hauptausschuss berufen.

**§ 10 Präsident**

1. Der Präsident leitet den Verband.
2. Er ist berechtigt sich jederzeit über die Arbeit der anderen Mitglieder im Präsidium, des Hauptausschusses und aller Ausschüsse zu unterrichten.
3. Er überwacht die Geschäftsführung.
4. Die Vertretung des Präsidenten bei Verhinderung regelt die Geschäftsordnung.

**§ 11 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen.
2. Er stellt für das Geschäftsjahr einen Entwurf des Etats auf.
3. Er überwacht die Abwicklung.

**§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 Ausschüsse**

1. Sportausschuss
2. Fachausschüsse
3. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden.
4. Personelle Zusammensetzung und Aufgabenbereiche regelt die Geschäftsordnung.

**§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse des Verbandstages, des Präsidiums und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll des Verbandstages ist innerhalb von zwei Monaten an die Geschäftsstellen der Regionalverbände zu senden.

**§ 15 Wahlen**

1. Wahlen sind geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann per Akklamation gewählt werden.
2. Auf die Dauer von zwei Jahren werden gewählt :

   2.1. Die Funktionsträger des RSV-RLP gemäß § 9.1 (ohne die Vorsitzenden der 3 Regionalverbände)

   2.2. die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter

   2.3. der Schlichtungsausschuss.
3. Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Hauptausschuss angehören.

**§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Verbandes wird innerhalb des 1.Quartals nach Abschluss des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer geprüft.

**§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung können die Organe des RSV-RLP Ordnungen erlassen, die mit dem Präsidium abzustimmen sind. Ausgenommen ist die Jugendordnung.

**§ 18 Schlichtungsausschuss**

1. Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei natürlichen Personen, die Angehörige je eines Regionalverbandes sind, zusammen.
2. Diese Personen dürfen nicht den Organen des Verbandes angehören oder Kassenprüfer sein.
3. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
4. Den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmen die Mitglieder selbst.
5. Bei allen Streitfällen gilt der Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs gem. § 1034 ZPO.
6. Aufgaben und Zuständigkeiten werden dem Schlichtungsausschuss vom Präsidium übertragen.

**§ 19 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des RSV-RLP kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des RSV-RLP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden hat.

1. Über die steuerbegünstigte Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf dem Verbandstag am 26.02.2005 in Gau-Algesheim.

Geändert beim Verbandstag am 19.03.2011 in Gau-Algesheim

Geändert beim Verbandstag am 04.03.2017 in Gau-Algesheim

Geändert beim Verbandstag am 09.03.2019 in Gau-Algesheim

Geändert beim Verbandstag am 06.03.2021 (virtuell)

Geändert beim Verbandstag am 11.03.2023 in Gau-Algesheim